



## **Geschäftsordnung**

### **1. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.1. Mitglieder sind die in § 4, Absatz 1 der Satzung bezeichneten und in der Mitgliederliste erfassten Personen, die in Friedrichsdorf ihren Wohnsitz haben, Hilfe geben wollen und /oder Hilfe in Anspruch nehmen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in die Mitgliedschaft der Eltern oder des Erziehungsberechtigten eingeschlossen.
- 1.2. Zu den Helfern zählen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, ihre Kenntnisse und Dienste in den Verein „Wir Friedrichsdorfer – Bürgerselbsthilfe e.V.“ einzubringen und ihn nach Kräften zu unterstützen.
- 1.3. Alle Mitglieder können im Falle der Hilfsbedürftigkeit (Angewiesen sein auf Hilfe infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes i.S.v. § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung) die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen.
- 1.4. Die Helfer werden im Rahmen einer Gruppenversicherung unfall-, Haftpflicht und Fahrzeug versichert.
- 1.5. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger längerer Abwesenheit eines Helfers sollte der Verein rechtzeitig informiert werden, damit entsprechend geplant werden kann.
- 1.6. Bei Anfrage wird der Helfer nach Darstellung der Aufgabe um die Übernahme des Einsatzes gebeten. Der Befragte kann ohne Begründung ablehnen.
- 1.7. Auf Verlangen weist sich der Helfer mit dem Mitgliedsausweis sowie seinem Personalausweis aus.
- 1.8. Ein Helfer darf die Beziehung zu einer betreuten Person nicht zur persönlichen Bereicherung ausnutzen.
- 1.9. Trinkgelder oder Geschenke werden von den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Hilfstätigkeit nicht angenommen. Spenden können gegen Quittung entgegen genommen werden und sind mit dem/der Schatzmeister/in abzurechnen. Nur diese/r stellt bei Spenden ab 50 EURO die Zuwendungsbestätigungen aus.
- 1.10. Helfer unterliegen in der Regel der Schweigepflicht.
- 1.11. Änderungen, wie z.B. Adresse, Bankverbindung, Wegzug usw. sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## **2. Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren**

- 2.1. Der Jahresbeitrag beträgt 12 EURO je Mitglied und Kalenderjahr. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet.

## **3. Verrechnungssystem**

- 3.1. Den zu betreuenden Hilfsbedürftigen und den Helfern werden Minus- bzw. Pluspunkte berechnet. Pro Einsatz wird jede angefangene halbe Stunde mit 1 Punkt bewertet.
- 3.2. Telefondienst wie Verwaltungsdienst werden ebenfalls mit 1 Punkt je angefangene halbe Stunde bewertet.
- 3.3. Plus- und Minuspunkte werden spätestens am Ende des Kalenderjahres gegeneinander verrechnet. Bei einem Minuspunkte-Stand entspricht jeder Minuspunkt 1 EURO ; dieser Betrag wird in Rechnung gestellt.
- 3.4. Der Verein hat einen Sozialfonds eingerichtet. Mitglieder können angesammelte Pluspunkte über diesen Fonds an Hilfsbedürftige verschenken.
- 3.5. Sind bei Beendigung einer Mitgliedschaft noch Pluspunkte vorhanden, so fließen sie für denselben Zweck in diesen Fonds. Bei Auflösung des Vereins verfallen alle Pluspunkte.
- 3.6. Zur Durchführung der Abrechnung und zum Nachweis geleisteter Hilfe erhält jeder Helfer einen Quittungsblock. Er besteht aus Durchschreibesätzen in dreifacher Ausfertigung. Das weiße Original erhält die Geschäftsstelle, die gelbe Kopie der Hilfesuchende, die rosa Kopie der Helfer. Das Original wird vom Helfer spätestens bis zum Quartalsende in der Geschäftsstelle abgegeben. Die Daten werden erfasst und eine Gebührenrechnung oder Punktekontostand erstellt.

## **4. Regelung zur Fahrbegleitung**

- 4.1. Bei Einsatz des Helfers zur Fahrbegleitung ist sein Fahrzeug zusätzlich versichert.
- 4.2. Der Fahrer erhält vom Betreuten einen pauschalen Kostenbeitrag (für Treibstoff usw.) in bar, der ebenfalls, wie in 3.6 beschrieben, quittiert wird. Dieser verbleibt beim Fahrer. Einzelheiten hierzu sind in einem Merkblatt aufgeführt, das jedem Mitglied bei der Aufnahme zusammen mit Geschäftsordnung und Satzung ausgehändigt wird.

Friedrichsdorf, den 03.05.2011